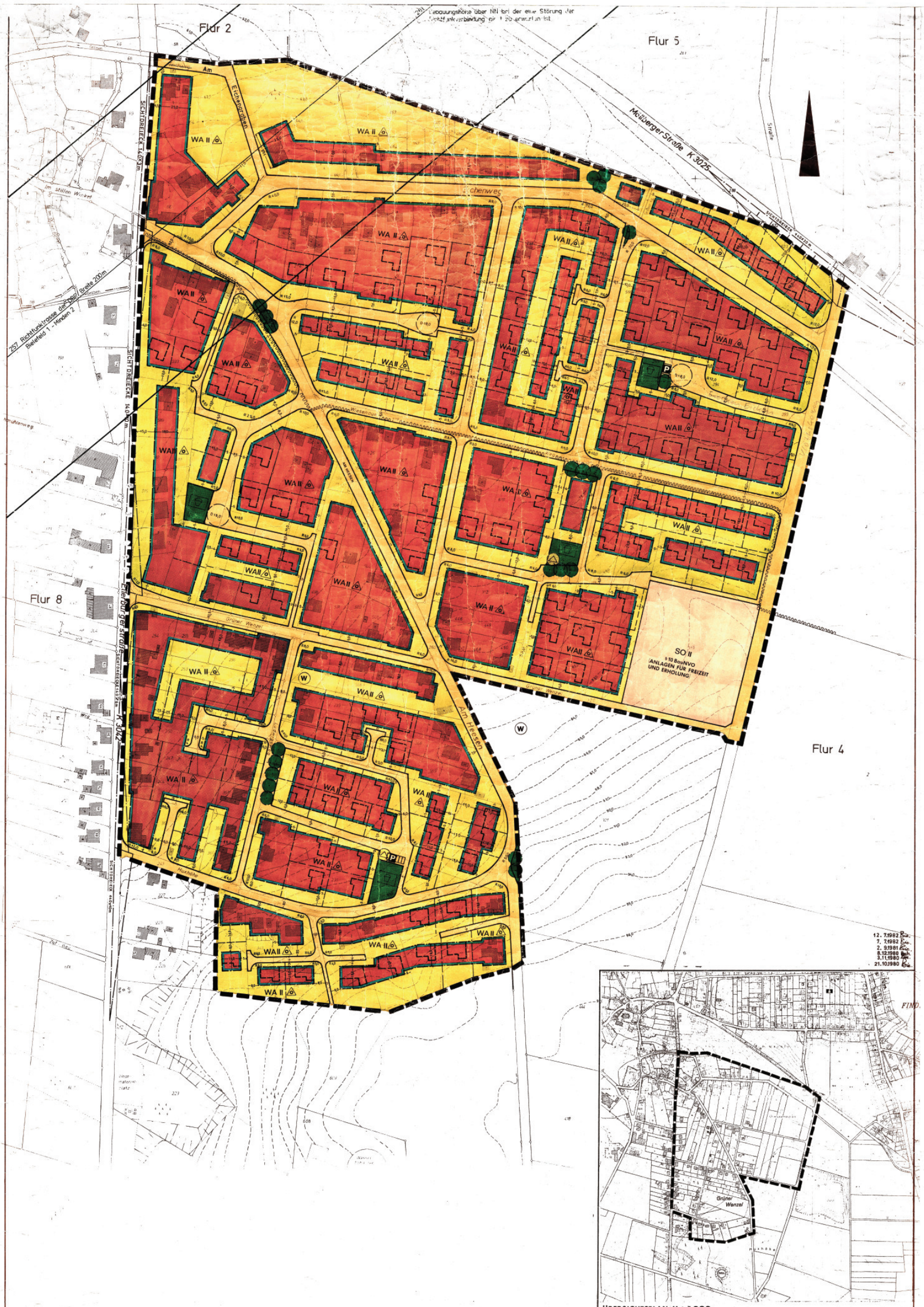
B 17 Grüner Wenzel



FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULEN
- KINDERGARTEN
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- KIRCHE
- KINDERHEIM
- KRANKENHAUS
- HALLENBAD
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- ELEKTRIZITÄTSWERK
- UMFORMSTATION
- WASSERWERK
- GASWERK
- WASSERBEHÄLTER
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNMELDEAMT
- KLÄRANLAGE
- RUNDFUNKSENDER
- FERNSPRECHAMT
- POST
- BAHN
- BUNKER
- SCHUTZANLAGE
- LUFTSCHUTZRAUM
- ELT. FERNLEITUNG
- STRÖMUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ANLAGEN
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WASSERFLÄCHE U. WASSERLAUF
- SICHTDREIECK: DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND VON GEGENSTÄNDEN ÜBER 0,70 m BIS 2,50 m HÖHE, BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERFLÄCHE, STÄNDIG FREIZUHALTEN. SICHTHINDERNDE BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG. IN AUSNAHMEFÄLLEN KANN EINE GERINGFÜGIGE ÜBERSCHREITUNG DER ZULÄSSIGEN HÖHE GENEHMIGT WERDEN.

MAß UND ART DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTZAHL	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	BAUWEISE OFFENE BAUWEISE	BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE	BAUWEISE NUR DOPPELHÄUSER	GEB. HÖHE ZWINGEND	GEB. HÖHE HÖCHSTGRENZE	DACHGESTALTUNG	DACHNEIGUNG
	Z	GRZ	GFZ	BMZ							
WA II ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	2	0,4	0,8	—	o	—	—	—	30°-45°	23-28
SO II SONDERGEBIET	—	2	0,4	0,8	—	—	—	—	—	30°-45°	23-28

ÜBER DEN 1 VOLLGESCHOSS SIND NUR DÄCHER, DEREN SPARRENFUSSPUNKT ÜBER DEM 1 VOLLGESCHOSS LIEGT, ZULÄSSIG.

DÄCHER, DEREN SPARRENFUSSPUNKT ÜBER DEM 2 VOLLGESCHOSS LIEGT, SIND UNZULÄSSIG.

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG:
BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
SONSTIGE NICHTSTÖRENDE GEWERBEBETRIEBE
STELLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLEN
(§ 4 ABSATZ 3. ZIFFER 5,2 BauNVO)

EINFRIEDIGUNGEN:
ALS GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN SIND ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN, AN DEN GRENZLINIEN DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN (U.U. AUF DEN GRUNDSTÜCKSEIGENEN BÖSCHUNGEN) ENTLANG DER STRASSE UND DEN STRASSENSEITIGEN BAUGRENZEN (STÄDTISCH, OFFEN) VERLÄNGERUNG NUR LEBENDE HECKEN (EVTL. MIT SPANNDRAHT), SPALIERGEHÖLZHÄUNE ODER MAUERN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,00 m ZULÄSSIG.

WERBUNG:
IM PLANGEBIET SIND AN DER STÄTTE DER LEISTUNG WERBEANLAGEN BIS ZU EINER GRÖSSE VON 1,50 qm UND BIS ZUR HÖHE DER BRÜSTUNG DES ERSTEN OBERGESCHOSSES FLÄCHENPARALLEL AUF DIE HAUSWAND ZULÄSSIG. AUF VORSPRÜNGEN UND KRAGPLATTEN IST DIE ANBRINGUNG VON WERBEANLAGEN UNZULÄSSIG. AUSSENDEN KAMM AN JEDER STÄTTE DER LEISTUNG EIN HINWEISSCHILD BIS ZU EINER GRÖSSE VON 0,30 qm BIS ZUR O.K. DER EINGANGSFENSTER ANGEBRACHT WERDEN. ENTSPRECHENDE SCHILDER SIND ALS AUSNAHME AUCH AN EINFRIEDUNGEN UND VORGÄRTEN ZULÄSSIG. WEITERE ANBRINGUNG AN DER WAND DER ZWECK DES HINWEISSCHILDES NICHT ERFÜLLT.
AUSNAHMSWEISE KÖNNEN WERBEANLAGEN FÜR ANKÜNDIGUNGEN, VERLAUTBARUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN KULTURELLER, POLITISCHER ODER SONSTIGER VERANSTALTUNGEN SOWIE WERBEANLAGEN FÜR EINEN DER VERANSTALTUNGSDAUER ANGEMESSENEN ZEITRAUM ZUGELASSEN WERDEN.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BBauG)

- PLANFESTGESTELLTE ABGRENZUNG DEINEN FLÄCHENBEREICH
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES
- GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- DENKMALSCHUTZ
- (W) WASSERSCHUTZGEBIET ZONE II A

HINWEIS:

WENN BEI ERDARBEITEN KULTURGESCHICHTLICHE BODENFUNDE ODER BEFUNDE ENTDECKT WERDEN, IST NACH §§ 11 UND 16 DES DENKMALSCHUTZGESETZES DIE ENTDECKUNG UNVERZÜGLICH DER STADT PORTA WESTFALICA ODER DEM AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM TIEFEN WESER, ABDINGHOFPLATZ, TEL.: 0571/31669) TELEFONISCH ANZUZEIGEN UND DIE ENTDECKUNGSSTÄTTE DREI WERKTAGE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN.

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- 123 + HÖHENSCHICHTLINIE / HÖHE ÜBER NN
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- VORHANDENE ARKADE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE BEBAUUNG

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNG:
FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:
ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN

FARBE / NR.	RATSBESCHLUSS VOM / ÄNDERUNGSZWECK
1	Wegeverlegung



STADT PORTA WESTFALICA

BEBAUUNGSPLAN NR. 17 „GRÜNER WENZEL"

2. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

MASSTAB: 1:1000
GEMARKUNG: HOLZHAUSEN
FLUR: 2 UND 8
GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 31,8 ha

RECHTSGRUNDLAGEN
§ 2 (2) u. 9 (4) RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.4.1965 (BGBl. I S. 306) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 1.12.1970 (BGBl. I S. 1681) UND DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949);
§ 2 ABS. 1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NRW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV NW S. 649) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (GV NW S. 456);
§§ 1 – 4 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.4.1976 (GV NW S. 264);
§§ 1 – 3, 8 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BAUGESETZBUCHES VOM 29.11.1960 (GV NW S. 341) GEÄNDERT DURCH DIE 3. VO VOM 27.4.1976 (GV NW S. 264);
§ 1 ABS. 3 DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER UFERGRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

ENTWURF UND BEARBEITUNG
Brügger
PLANERBÜRO BRÜGGER
STADT-REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
4950 MINDEN SCHARN 6 RUF 22434

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS VOM 25.2.1980 ÜBEREIN.
MINDEN, DEN 16.7.1981
KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTERAMT VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN GRENZPLANES IN GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTERAMT VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
OBERVERMESSUNGSRAT

DER BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 2 (1) BBauG IST AM 10.5.1977 (ABL. 1977, S. 1298), 1980 (ABL. S. 1697), 1982 (ABL. S. 1697) DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 18.5.1977 BIS 18.6.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
PORTA WESTFALICA, DEN 4.8.83
DER STADTDIREKTOR

DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN IST DEN BERÜHRTEN BEHÖRDEN GEMÄSS § 2 (5) BBauG MIT SCHREIBEN VOM 19.5.1977 DIE GELEGENHEIT GEGEBEN WORDEN, ZU DEM PLANENTWURF STELLUNG ZU NEHMEN.
PORTA WESTFALICA, DEN 29.8.83
DER BÜRGERMEISTER

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER STADT PORTA WESTFALICA AM 23.6.1977 BESCHLOSSEN WORDEN. DIE AUSLAGE WURDE VOM 25.8.1982 BIS 27.9.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
PORTA WESTFALICA, DEN 29.8.83
DER BÜRGERMEISTER

DIESER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT EINSCHLIESSLICH TEXT UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BAUGESETZBUCH VOM 18.8.1976 VOM 25.8. BIS 27.9.1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
Erneute Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG vom 23.8. – 29.11.82
PORTA WESTFALICA, DEN 6.1.83
DER STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 12.1.83 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
PORTA WESTFALICA, DEN 12.1.83
DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 1.3.84 GENEHMIGT WORDEN.
DETMOLD, DEN 8.1.84
35.21.11-6/84/HS
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT WORDEN.
AZ.: 61.11.01-Pr/Ja.
MINDEN, DEN
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAG

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DIE GENEHMIGUNG AM 26.2.84 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT SEIT DEM 28.2.84 ÖFFENTLICH AUS.
PORTA WESTFALICA, DEN 28.2.84
STADT PORTA WESTFALICA
Der Bürgermeister